

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/2/0443/2019	- Fachbereich II						
	Status:	öffentlich							
	Sachbearbeiter:	K.Kodanek							
	Datum:	12.03.2019							
	Telefon:	038828/330-1200							
	E-Mail:	m.hafemeister@schoenberger-land.de							
Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept									
Beratungsfolge 28.03.2019 Gemeindevertretung Selmsdorf			Abstimmung:						
			<table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.							

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2019 sowie im Haushaltsfolgejahr kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Es wird, wie auch in den vergangenen Jahren, eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze an den Landesdurchschnitt empfohlen. Die Erläuterungen hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept enthalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Anlage:

Fortführung zum HSK

Gemeinde Selmsdorf
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land



Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Selmsdorf
für 2019

1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 24.05.2012 ein Haushaltssicherungskonzept für 2012 aufgrund des ausgewiesenen Finanzmittelfehlbedarfes beschlossen. In den Jahren 2013 bis 2018 wurde eine Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept notwendig.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 weist einen Überschuss im Ergebnishaushalt von 736.939,10 € aus. Ergebnisvortrag aus dem HH-Vorjahr war ein Fehlbetrag von 5.374.228,86 €, mithin resultiert hieraus ein Fehlbetrag als Ergebnisvortrag in das HH-Folgejahr in Höhe von 4.637.289,76 €.

In der Finanzrechnung weist der Jahresabschluss für das Jahr 2016 einen Finanzmittelfüberschuss von 215.207,94 € auf. Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beliefen sich zum Ende des HH-Vorjahres auf 1.619.693 €, mithin ergeben sich zum Ende des HH-Jahres 2016 Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.404.536 €.

Der Jahresabschluss für 2017 ist erstellt, jedoch noch nicht abschließend geprüft. Im Jahr 2017 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresüberschuss von vorläufig 700.591,92 € ausgewiesen, mithin ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag als Ergebnisvortrag in das HH-Folgejahr in Höhe von ca. 3.936.697,84 €. Der Finanzhaushalt 2017 weist einen vorläufigen Finanzmittelüberschuss von ca. 1.292.272,76 € aus, mithin ergeben sich zum Ende des HH-Jahres 2017 Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von ca. 112.263 €.

Haushaltsplanung 2019

Im Planjahr 2019 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von 1.449.600 € ausgewiesen. Der Finanzhaushalt weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 1.905.900 € aus, wobei -474.600 € dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zuzurechnen sind. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt -1.431.300 €. Dieser Fehlbetrag resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung des Ansatzes für die Amts- und Kreisumlage.

Der Finanzhaushalt ist somit in der Planung nicht ausgeglichen. Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Grundsteuer A

Der Hebesatz für die Grundsteuer A liegt bei 400 %.

Der landesdurchschnittliche Hebesatz für kreisangehörige Gemeinden liegt bei 310 %.

Insoweit liegt kein Einnahmeverzicht vor.

Grundsteuer B

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wurde im Jahr 2016 auf 380 % angehoben.

Der landesdurchschnittliche Hebesatz für kreisangehörige Gemeinden liegt bei 400 %.

Insofern liegt ein Einnahmeverzicht von ca. 15.300 € vor.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbe wurde im Jahr 2016 auf 340 % angehoben.
Der landesdurchschnittliche Hebesatz für kreisangehörige Gemeinden liegt bei 350 %.
Insoweit liegt der Einnahmeverzicht bei ca. 60.000 €.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Insoweit wird erneut die Anhebung der Realsteuerhebesätze an den Landesdurchschnitt empfohlen. Damit kann das Aufkommen aus Realsteuern um rd. 75.300 € pro Jahr erhöht werden.

- Darstellung der Mehreinnahmen bei einer Erhöhung der Hebesätze um jeweils 100:

Steuerart	Mehreinnahme
Grundsteuer A von 400% auf 500%	7.000 €
Grundsteuer B von 380% auf 480%	76.500 €
Gewerbsteuer von 340% auf 440%	600.000 €
	683.500 €

Es existieren Satzungen zur Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten *wird gut genutzt*.

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Die letzte Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 40,00 €, 2. Hund 80,00 €, 3. Hund 120,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) erfolgte 2013.

Zusammenfassung

Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann, da es derzeit noch nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren des Finanzhaushaltes zu erreichen. Weder die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich sowohl von Ergebnis- und Finanzhaushalt, noch die Priorität der Liquiditätssicherung und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Selmsdorf durch einen Ausgleich des Finanzhaushaltes, kann mit diesen Maßnahmen erreicht werden.

Kreft
Bürgermeister